

Die Lösungsskizze soll Ihnen als Orientierung dienen. Als Klausurantworten sind die Antworten bereits deswegen unzureichend, weil wir in der Klausur eine (begründete) Subsumtion erwarten.

Ihre Lösung hat – bei sonstigem Punkteverlust – die Rechtsnormen, auf die Sie sich stützen, **aufs Genaueste** (§, Abs, Z, lit, TS) zu bezeichnen.

Gehen Sie davon aus, dass alle Abgabepflichtigen ihren (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, es sei denn der Sachverhalt legt Ihnen anderes nahe.

1. (17,5 P) Die G GmbH vermietet alle 20 Wohnungen eines Mietwohngebäudes; weitere Dienstleistungen erbringt sie nicht. Der Verkehrswert des Mietwohngebäudes beträgt im Jahr 2019 1.500.000 € (Grund und Boden: 600.000 €, Gebäude: 900.000 €); angeschafft wurde es am 31.3.2002 um 500.000 € (Grund und Boden: 200.000 €, Gebäude: 300.000 €).

Im Jahr 2019 lässt die AG die Fassade des Mietwohngebäudes um 30.000 € erneuern und wärmedämmen.

Die Mieteinnahmen der AG belaufen sich im Jahr 2019 auf 500.000 €.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht! Ermitteln Sie auch das Einkommen der GmbH (§ 7 Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 2 EStG)! *Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 189 Abs 1 Z 1 UGB iVm § 7 Abs 3 KStG iVm § 23 Z 1 EStG) iHv 493.500 € (= Betriebseinnahmen iHv 500.000 € minus Betriebsausgaben [§ 7 Abs 2 KStG iVm § 8 Abs 1 EStG, § 7 Abs 2 KStG iVm § 4 Abs 7 EStG] iHv 6.500 €), Gewinnermittlung nach § 5 EStG*

Variante: Würde sich die Lösung des Beispiels ändern, wenn die A AG keine Wohnungen, sondern Geschäftsräumlichkeiten vermieten würde?

Betriebsausgaben (§ 7 Abs 2 KStG iVm § 8 Abs 1 EStG, § 7 Abs 2 KStG iVm § 4 Abs 7 EStG) iHv 37.500 €, Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv 462.500 €

2. (12 P) Die deutsche D GmbH schüttet an ihre Gesellschafter (unten a. und b.) Dividenden aus. Beurteilen Sie jeweils aus einkommen- bzw körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!
- a. (8 P) 20.000 € an die zu 20% beteiligte X KG (Gewerbebetrieb; Gesellschafter: Komplementär X [99%] und Kommanditist K [1%]);
Durchgriffsprinzip, X: 19.800 €, Y: 200 €, § 23 Z 2 EStG, § 27a Abs 1 Z 2 iVm Abs 6 EStG, § 42 Abs 1 Z 4 EStG
- b. (4 P) 5.000 € an die zu 5% beteiligte Gemeinde G.
§ 7 Abs 2 KStG iVm § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG, § 1 Abs 3 Z 2 KStG iVm § 21 Abs 2 Z 1 KStG
3. (8,5 P) Im Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb) des Einzelunternehmers E findet sich ein im Jänner 2012 angeschaffter PKW (Anschaffungskosten des PKW: 40.000 €). Diesen PKW schenkt E im Dezember 2019 seinem Freund F. Der Teilwert des PKW beträgt im Schenkungszeitpunkt 5.000 €. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht!
§ 6 Z 4 EStG, Entnahmegewinn iHv 5.000 € (= Teilwert iHv 5.000 € minus Buchwert iHv 0 €), § 23 Z 1 EStG
4. (6 P) (Die natürliche Person) P ist 55%ige Aktionärin (Anschaffungskosten der Anteile: 2.000.000 €) der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen A AG. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt P der Gesellschaft ein Darlehen iHv 500.000 €. Der zwischen P und der AG abgeschlossene formale Darlehensvertrag sieht eine Rückzahlung über zehn Jahre und einen jährlichen Zinssatz iHv 0,5% vor – marktüblich wären 1,5% jährlich. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommen- und körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!
Nutzungseinlage iHv 5.000 von der FinVerw nicht anerkannt, AG kann nur die tatsächlich gezahlten Zinsen iHv 2.500 € als Betriebsausgaben geltend machen, keine Erhöhung der Anschaffungskosten der Anteile bei P

5. (2 P) Wer erhält in einer Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG den Leistungsbescheid? Und was ist mit diesem Begriff gemeint?

siehe Bsp 41 (Einheit 8)